

Walliser Bergbahnen Beitragsreglement für Mitglieder

Artikel 1: Grundsatz

Um die Kosten der ordentlichen Geschäftstätigkeit decken zu können, haben die Mitglieder einen ordentlichen Beitrag gemäss Artikel 6 der Statuten zu entrichten. Genannter Artikel bildet die Grundlage für das vorliegende Reglement.

Zudem können gemäss Artikel 6 Absatz 3 der Statuten ausserordentliche Beiträge erhoben werden.

Falls eine Unternehmung während dem laufenden Geschäftsjahr dem Verein beitrifft, ist der gesamte Beitrag für das laufende Geschäftsjahr (WBB) geschuldet.

Ausscheidende Mitglieder haben für das laufende Jahr den vollen Beitrag zu entrichten (Art. 5 Abs. 2 der Statuten).

Die Beiträge sind an den Verein in den ersten 6 Monaten (Geschäftsbeginn: 1 Juni) auf Basis der vom Sekretariat zugestellten Rechnung zu entrichten.

Artikel 2: Ordentlicher Beitrag der Mitglieder

Der minimale ordentliche und ausserordentliche Beitrag der ordentlichen Mitglieder beträgt CHF 125.- Die Höhe des Betrages wird aufgrund der Verkehrserträge der einzelnen Unternehmung aus dem jeweiligen Vorjahr berechnet.

Anlässlich der Generalversammlung vom 7. Juni 2013 in Verbier wurde unter den Mitgliedern ein ordentlicher Beitragssatz von 0.05 % des Geschäftsumsatzes des jeweiligen Mitglieds festgesetzt. Der ausserordentliche Beitrag wurde auf 0.035% des Geschäftsumsatzes des jeweiligen Mitglieds festgelegt.

Artikel 3: Beitrag befreundete Mitglieder

Befreundete Mitglieder zahlen einen Beitrag auf der Grundlage der Gesamtzahl der Mitarbeiter:

- | | | |
|--------------------------------|-----|---------|
| • weniger als 10 Personen: | Fr. | 300.- |
| • zwischen 10 und 25 Personen: | Fr. | 500.- |
| • mehr als 25 Personen: | Fr. | 1'000.- |

Als Gegenleistung für den Beitrag werden die befreundeten Mitglieder

- zur Generalversammlung eingeladen (sie haben kein Stimmrecht).
- sind nicht als Organe des Vereins wählbar. Dies gilt auf für ihre Vertreter.

Artikel 4

Das vorliegende Reglement wurde entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung vom 7. Juni 2013 angepasst und vom Vorstand anlässlich der Sitzung vom 17. September 2013 genehmigt. Es tritt rückwirkend ab dem 1. Juni 2013 in Kraft.

Sion, 17. September 2013



Arthur Clivaz
Präsident



Frédéric Bumann
Sekretär